

Kleine Anfrage der Fraktion der CDU

Inwieweit partizipieren die Städte Bremen und Bremerhaven an den Kommunalentlastungen des Bundes in 2018/2019?

Mit Befassung im Bundestag vom 24. November 2016 wurde ein weiterer Schritt zur finanziellen Entlastung der Kommunen beschlossen. In dem von der Bundesregierung eingebrachten Gesetzesentwurf zur „Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen“ ist ein milliardenschweres Paket für die Kommunen enthalten. Dadurch werden sie ab 2018 jährlich um insgesamt 5 Mrd. Euro entlastet. 1 Mrd. Euro soll über den Umsatzsteueranteil der Länder, 4 Mrd. Euro sollen im Verhältnis 3 zu 2 über den Umsatzsteueranteil der Kommunen und über die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft (KdU) bereitgestellt werden. Der erhöhte Länderanteil soll dabei lediglich als Transferweg dienen, über den die Mittel für die Kommunen zur Verfügung gestellt werden sollen. Wenngleich im Grunde das Land nach Art. 28 des Grundgesetzes die Verantwortung für eine auskömmliche finanzielle Ausstattung seiner Kommunen zu tragen hat, so ist im Rahmen der beschlossenen finanziellen Bundesbeteiligung zumindest dafür Sorge zu tragen, dass die Mittel den avisierten Empfänger, sprich die Kommunen, erreichen. Daher ist im Sinne einer transparenten Haushaltsaufstellung und -führung eine singuläre Veranschlag, sowohl als Einnahme vom Bund als auch als Ausgabe bzw. Zuweisung an die beiden Kommunen Bremen und Bremerhaven, grundsätzlich zu begrüßen. So forderte der Haushaltsausschuss des Bundes in seiner Beschlussempfehlung und Berichterstattung die Länder auf, sicherzustellen, dass die vorgenannten Mittel – unabhängig vom Transferweg – in vollem Umfang als Entlastung bei den Kommunen ankommen.

Wir fragen den Senat:

- 1) In welcher Höhe vereinnahmt das Land Bremen als „Transferstelle“ jene erhöhten Umsatzsteueranteile zur Weiterreichung an die Kommunen?
- 2) In welcher Höhe vereinnahmen die Kommunen Bremen und Bremerhaven jeweils direkt die erhöhten Umsatzsteueranteile für die Kommunen?
- 3) In welcher Höhe vereinnahmen die Kommunen Bremen und Bremerhaven jeweils die Erhöhung der Bundesbeteiligung an den KdU nach § 46 Abs. 7 SGB?

4) Inwieweit werden die vorgenannten Bundesmittel, die das Land Bremen als „Transferstelle“ vereinnahmt, im Landeshaushalt gesondert (I) als Einnahmetitel vom Bund und (II) als Ausgabetitel zur Zuweisung an die Kommunen veranschlagt?

5) Inwieweit werden die vom Land den Kommunen zugewiesenen Bundesmittel gesondert in den kommunalen Haushalten als Einnahme veranschlagt?

6) Inwieweit werden die vorgenannten Mittel zweckgebunden vom Bund bzw. zweckgebunden vom Land an die Kommunen weitergereicht?

Bitte die Fragen mit folgenden Angaben beantworten:

- Haushalterischer Anschlag jeweils für 2018 und 2019
- Betroffener Haushalt (Land oder Stadt Bremen bzw. Stadt Bremerhaven)
- Einzelplan
- Haushaltsstelle und -titel
- Darlegung des Transfer-/Zuweisungsweges

Jens Eckhoff, Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU